

Änderung und Neufassung der Satzung Wiibergugge Quaakdäsche MGL e.V. vom 31. Oktober 1995

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 1986 gegründet und trägt den Namen Wiiber-Guggemusik Quaakdäsche MGL; er hat seinen Sitz in Weil am Rhein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Fasnachts-Tradition.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zunächst erfolgt die Aufnahme in ein Probejahr durch Entscheidung aller anwesenden aktiven Mitglieder durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Das Probejahr soll dem Bewerber und dem Verein die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens bieten. Während des Probejahres hat das „Probemitglied“ kein Stimmrecht, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

Nach dem Probejahr beschließen die Aktivmitglieder die Aufnahme bzw. Ablehnung als ordentliches Mitglied durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand mündlich bekanntgegeben.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, unterliegen besonderen Auflagen, welche vereinsintern geregelt sind.

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.

Jedes aktive Mitglied ist dazu verpflichtet, an den durch den Musikchef festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) umgehend mitzuteilen.

b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) umgehend mitzuteilen.

c) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglieder sind, besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) umgehend mitzuteilen.

§ 4 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

- a.) Der Austritt eines aktiven oder die Kündigung eines passiven Mitgliedes kann nur zur Generalversammlung erfolgen. Dies muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

b.) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes:

1. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
2. Wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

c.) Die Mitgliedschaft eines aktiven oder passiven Mitgliedes endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Löschung des Vereins.

§ 5 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus:

a.) Dem geschäftsführenden Vorstand

b.) Dem Beirat

Zu a.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassierer.

Zu b.) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Musikchef, 2 aktive Mitglieder als Beiräte.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet den Mitgliedern über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Gesamtvorstand wird durch die Generalversammlung für 2 Jahre mit folgendem Zyklus gewählt:

Wahlzyklus:

Jährliche Wahl eines Teiles der Vorstandschaft (dies schützt den Verein, in dem die Vorstandschaft nie komplett ausgewechselt werden kann und erfahrene Mitglieder zur Verfügung stehen)

In den **ungeraden** Jahren stehen folgende Ämter zur Wahl:

- 1. Vorstand
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- Musikchef

In den **geraden** Jahren stehen folgende Ämter zur Wahl

- 2. Vorstand
- Kassierer
- 2. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der aktiven Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, aktiven Mitglieder. Auch ohne Versammlung der aktiven Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Generalversammlung muss bis spätestens 30. April eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher per Email, darüber hinaus ist sie ab 1. April eines jeden Jahres auf der Homepage www.quaakdaesche.de zu sehen.

Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes aktive Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a.) Wenn es der 1. Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder
- b.) Wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Beurkundungen

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Das Amt eines jeden Mitgliedes ist ein Ehrenamt.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und/oder übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
3. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Mitgliederlisten mit Name, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und aktive Mitglieder herausgegeben.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 12 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Die Auflösung des Vereins kann in einer hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder dafür stimmen. Die aktiven Mitglieder müssen vollständig versammelt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Frauen helfen Frauen Lörrach e.V. Ötlingerstraße 3 in 79539 Lörrach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 31.10.1995 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 16.04.2014 geändert und neugefasst worden. Am 22.04.2015 erfolgte die Änderung des § 12. Am 25.04.2018 erfolgte die Änderung der § 3, § 4, § 5 und § 6.

Weil am Rhein, _25.04.2018_____

1. Vorstand:

2. Vorstand:

Schriftführer:

Kassierer:

Musikchef:

1. Beisitzer:

2. Beisitzer